

Vorbemerkung

Der Risolva Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolva GmbH keine Haftung für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolva GmbH geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolva Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Baurecht

 Änderung: [HBO](#) »Hessische Bauordnung«
vom 14.5.2025, veröffentlicht am 19.5.2025

Die Änderungen betreffen vor allem Antennenanlagen.

Gefahrstoffe

 Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#) »REACH-Verordnung«
vom 2.6.2025

Die Änderung erfolgte mit der [Verordnung \(EU\) 2025/1090](#). In Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 werden folgende Einträge hinzugefügt:

- Nr. 80 N,N-Dimethylacetamid (DMAC)
- Nr. 81 1-Ethylpyrrolidin-2-on (NEP)

Die Beschränkungen gelten ab 23.12.2026.

Sicherheit

 Änderung: [ASR A1.5](#) »Fußböden«
vom 8.5.2025, veröffentlicht am 23.5.2025

Es wurde der Verweis auf den in ASR V3a.2 neu eingefügten Anhang A1.5: Ergänzende Anforderungen zur ASR A1.5 »Fußböden« aktualisiert (siehe unten).

 Änderung: [ASR A2.2](#) »Maßnahmen gegen Brände«
vom 8.5.2025, veröffentlicht am 23.5.2025

Der Abschnitt 7.4 Brandschutzbeauftragte wird aufgehoben. Allerdings sind damit die Inhalte nicht obsolet 😊. Vielmehr werden diese als Hinweis 2 zum Abschnitt 7.1 Organisatorischer Brandschutz eingefügt:

»Hinweise:

1. Informationen zur Evakuierung von Gebäuden sind in der ASR A2.3 »Fluchtwege und Notausgänge« enthalten.
2. *Sofern der Arbeitgeber eine erhöhte Brandgefährdung ermittelt hat, kann die Benennung eines Brandschutzbeauftragten zweckmäßig sein. Dieser berät und unterstützt den Arbeitgeber zu Themen des betrieblichen Brandschutzes. Die Notwendigkeit zur Bestellung eines Brandschutzbeauftragten kann sich auch aus anderen, insbesondere landesrechtlichen Vorschriften, ergeben.*«

Die bisherigen Abschnitte 7.5, 7.5.1 und 7.5.2 wurden die Abschnitte 7.4, 7.4.1 und 7.4.2.



Änderung: [ASR V3a.2](#) »Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen«
vom 8.5.2025, veröffentlicht am 23.5.2025

Der Anhang A1.5: Ergänzende Anforderungen zur ASR A1.5 »Fußböden« wird neu eingefügt. Beachten Sie die materiellen Anforderungen.



Änderung: [DGUV Regel 112-193](#) »Benutzung von Kopfschutz«
vom Mai 2025

Die DGUV Regel 112-193 bietet eine umfassende Hilfestellung für die Auswahl und die Benutzung von Kopfschutz. Die Regel wurde umfassend überarbeitet und weist im Vergleich zur alten Version unter anderem folgende Änderungen auf: Bisher erstreckte sich der Anwendungsbereich auf Industrieschutzhelme und Industrie-Anstoßkappen. Der Anwendungsbereich wurde um folgende Arten von Kopfschutz erweitert:

- Hochleistungs-Industrieschutzhelme
- Elektrisch isolierende Helme für Arbeiten an Nieder- und Mittelspannungsanlagen
- Bergsteigerhelme
- Fahrradhelme



Die Betreiberpflichten sind auch neu strukturiert und zum Teil anders formuliert worden. Sie finden diese im Teil 2 des Infobriefs.

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

 Änderung: [DGUV Regel 112-193](#) »Benutzung von Kopfschutz«, vom Mai 2025

3 Grundsätzliches

3.1 EU-Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung

[Es] darf nur solcher Kopfschutz als persönliche Schutzausrüstung (PSA) ausgewählt, bereitgestellt und benutzt werden, der den Bedingungen für das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen entspricht. [...]

7 Gefährdungsbeurteilung

Vor der Auswahl und der Benutzung von Kopfschutz hat der Unternehmer [...] eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Dabei sind Art, Umfang und mögliche Auswirkungen der Gefährdungen für die Versicherten, die durch technische oder organisatorische Maßnahmen nicht verhindert oder ausreichend verringert werden können, zu ermitteln und deren Risiko zu bewerten. [...]

Der Unternehmer [...] sollten sicherstellen, dass die Gefährdungen, die sich aus den auszuführenden Tätigkeiten und den verschiedenen Einsatzbedingungen ergeben, genau ermittelt und bewertet werden. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind [...] zu dokumentieren. Bei Veränderungen der Arbeitsplatzbedingungen sind die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung [...] zu überprüfen. Um eine vollständige Gefährdungsbeurteilung durchführen zu können, müssen die möglichen Gefährdungen bekannt sein.

9 Benutzung

9.1 Allgemeines

Kopfschutz ist [...] bestimmungsgemäß zu benutzen. Die bestimmungsgemäße Benutzung muss den Benutzern [...] bekannt sein.

10 Betriebsanweisung, Unterweisung

10.1 Betriebsanweisung

Der Unternehmer [...] hat alle erforderlichen Informationen zur Benutzung des Kopfschutzes in verständlicher Form und Sprache bereitzustellen. [...] In der Betriebsanweisung werden die allgemeinen Informationen des Herstellers auf die individuellen Einsatzbedingungen abgestimmt und bilden die Grundlage für eine angemessene Unterweisung.

10.2 Unterweisung

Der Unternehmer bzw. die Unternehmerin hat die Benutzer [...] darin zu unterweisen, wie der Kopfschutz bestimmungsgemäß zu benutzen ist. [...]



Hinweis:

Übernehmen Sie die nebenstehenden Betreiberpflichten in Ihr Rechtsverzeichnis und stellen Sie sicher, dass Sie ihnen nachkommen. Die DGUV Regel enthält aber vor allem materielle Anforderungen an die Gefährdungsbeurteilung und an die Auswahl der geeigneten Schutzausrüstung. Sie legt auch Anforderungen für die Wartung, die Reinigung und die Aufbewahrung fest. Diese sind hier nicht aufgeführt. Beachten Sie diese allerdings auch.

11 Ordnungsgemäßer Zustand

[...] 11.4 Prüfungen

11.4.1 Sicht- und Funktionsprüfung durch die benutzende Person

Die Benutzer [...] müssen den ihnen zur Verfügung gestellten Kopfschutz vor jeder Benutzung auf seinen ordnungsgemäßen Zustand hin überprüfen und festgestellte Mängel unverzüglich der verantwortlichen Person melden. Dies gilt insbesondere, wenn der Kopfschutz einem Aufprall oder Stoß ausgesetzt war – auch wenn keine äußeren Schäden erkennbar sind.

11.4.2 Regelmäßige Prüfung der Schutzwirkung und der Hygiene

Der Unternehmer [...] muss durch Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen dafür Sorge tragen, dass sich der Kopfschutz über die gesamte Gebrauchsdauer in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet. Um dies gewährleisten zu können, muss der Kopfschutz regelmäßig durch eine Person geprüft werden, die über die erforderlichen Kenntnisse verfügt. Um die Schutzwirkung und den hygienisch einwandfreien Zustand sicherstellen zu können, sind die Prüfungsintervalle im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen.

Teil 3 - Zusatzinformationen Ausblick auf Änderungen an Rechtsvorschriften

Neue Abfallschlüssel für Lithium-Batterien ab Ende 2026

Seit Jahren wird vor allem von der Entsorgungswirtschaft gefordert, für Abfälle aus oder mit Lithiumbatterien eigene Abfallschlüssel festzulegen. Damit soll u. a. die hohe Anzahl an Bränden in Entsorgungseinrichtungen reduziert werden.

Die EU-Kommission hat dazu das seit 2002 (!) unverändert geltende EU-weite Abfallverzeichnis erstmals angepasst. Im EU-Amtsblatt vom 20. Mai 2025 wurde der [»Delegierte Beschluss 2025/934 vom 5. März 2025 zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG im Hinblick auf eine Aktualisierung des Abfallverzeichnisses bezüglich batteriebezogener Abfälle«](#) veröffentlicht.

Damit wird das bestehende Kapitel 16.06 »Abfälle aus Herstellung, Vertrieb und Anwendung von Batterien« komplett neu gefasst, wobei sich nicht alle Batterie-Abfallschlüssel ändern, aber diese zum Teil stärker differenziert werden (mit/ohne Lithium oder Natrium).

Auch in den Kapiteln 9 (betrifft Einwegkameras), 10 (betrifft Schlacken), 19 (betrifft Abfallbehandlung) und 20 (betrifft Siedlungsabfälle) des Abfallverzeichnisses werden Änderungen und Ergänzungen vorgenommen.

Der besagte Beschluss trat formal - wie häufig praktiziert - 20 Tage nach Veröffentlichung in Kraft, also am 9.06.2025. Laut dem Beschlusstext gilt er ab 9.11.2026, also 17 Monate später, was vermutlich ein Schreibfehler ist, da meist 18 Monate Übergangszeit gewährt werden. Es ist also zu erwarten, dass das letztgenannte Datum auf 9.12.2026 korrigiert wird. Sinnvoller wäre ein Geltungsbeginn ab 01.01.2027, z. B. aufgrund von jährlichen Abfallbilanzen.

Deutschland muss seine Abfallverzeichnisverordnung, die im Wesentlichen das EU-Abfallverzeichnis wörtlich zitiert, bis ca. Dezember 2026 anpassen; vielleicht wird man jene Änderungsverordnung pünktlich zum 01.01.2027 in Kraft treten lassen. Einstweilen gelten die bisherigen 6-stelligen Abfallschlüssel und zugehörigen Abfallbezeichnungen weiter. *Quelle: IHK Südlicher-Oberrhein (angepasst)*

Neues vom Ausschuss für Betriebssicherheit

Am 07.05.2025 fand die 47. Sitzung des ABS statt. In der Sitzung wurden u. a. folgende Ergebnisse erzielt:

- Beschlussfassung zur Änderung der TRBS 2141 »Gefährdung durch Dampf und Druck« bezüglich Schutzmaßnahmen
- Beschlussfassung zur Änderung der TRBS 3145 | TRGS 745 »Ortsbewegliche Druckgasbehälter - Füllen, Bereithalten, innerbetriebliche Beförderung, Entleeren«

sowie der TRBS 3146 | TRGS 746 »Ortsfeste Druckanlagen für Gase« zur Heranführung an den aktuellen Normenstand

- Beschluss über die Neufassung der TROS Laserstrahlung
- Beschluss über die Ergänzung der TRBS 1115 Teil 1 »Cybersicherheit für sicherheitsrelevante Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen« (Anhang mit Beispielen)

EU-Kommission schlägt Omnibus IV vor

Im Rahmen ihrer Bestrebungen, Bürokratie abzubauen, hat die EU-Kommission am 21. Mai ein weiteres Omnibuspaket veröffentlicht. Der sogenannte Omnibus IV fasst verschiedene Vorschläge zusammen und fokussiert sich unter anderem darauf, eine Small Mid Cap Kategorie einzuführen sowie bestehende papiergestützte

Konformitätserklärungen, Gebrauchsanweisungen und andere Dokumente zu digitalisieren.

Die neue Kategorie soll Unternehmen mit weniger als 750 Mitarbeitenden und entweder einem Umsatz von bis zu 150 Millionen Euro oder einer Bilanzsumme von bis zu 129

Millionen Euro von einigen bürokratischen Verpflichtungen entlasten. Sie schließt sich an die weiterhin geltende Definition für KMU von 2003 an. Die Konsultationen zu den Kommissionsvorschlägen in Bezug auf Small Mid Caps sind bis Ende Juli geöffnet: Konsultation zur Änderung der Verordnungen und Konsultation zur Änderung der Richtlinien.

Weiterhin soll die Digitalisierung der oben genannten Anforderungen Unternehmen ermöglichen Informationen leichter einzureichen und mit ihren Produkten zu verteilen. Die nationalen Behörden könnten so die Einhaltung der

Vorschriften effizienter überprüfen. Zukünftig soll die Konformitätserklärung in elektronischer Form erstellt werden. Sie muss auch nicht mehr dem Produkt in Papierform beigefügt werden, sondern soll als maschinenlesbarer Code oder über eine Internetadresse abrufbar sein. Auch dazu konsultiert die EU-Kommission die Änderung bestehender Richtlinien und bestehender Verordnungen bis zum 27. Juli.

Als nächstes werden die Vorschläge der EU-Kommission von Rat und EU-Parlament beraten und verabschiedet werden. *Quelle: DIHK*

Hintergrundinformationen

Ergebnisse eines Praxis-Checks zu den geplanten Änderungen bei den Dokumentationspflichten der GewAbfV

Das Bundesumweltministerium hat die [Ergebnisse eines sogenannten Praxis-Checks](#) zu den geplanten Änderungen bei den Dokumentationspflichten der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) veröffentlicht. Der noch von der alten Bundesregierung beschlossene und vom Bundesrat bisher nicht beschlossene Entwurf zur Änderung der GewAbfV sieht einheitliche Dokumentationsvorlagen vor.

Die allgemeine Bewertung der Dokumentationspflicht durch die teilnehmenden Unternehmen fiel laut Bericht unterschiedlich aus. Kleine und mittlere Unternehmen berichteten demnach von Überforderungen. Behörden meinen dagegen, die Umsetzung der Anforderungen dadurch besser vollziehen zu können. Sie äußerten zudem den Wunsch, dass BMUV und BMWK »noch einmal gemeinsam auf die Kammern zugehen, um diese an ihre Beratungspflicht hinsichtlich der getrennten Sammlung und ordnungsgemäßen Entsorgung von gewerblichen Abfällen nach § 46 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu erinnern.«

Im Praxis-Check wurden laut Bericht ausfüllbare PDFs verwendet. Die Anregungen zur Änderung der Dokumentationsvorlagen sollen über die Länder im Bundesrat umgesetzt werden. Außerdem seien Ausfüllhilfen und die Anpassung der Vollzugshinweise M34 der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) geplant.

Die geplante Änderung der GewAbfV durch die Verordnung zur Stärkung der Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen liegt derzeit zur Beratung im Bundesrat. Da die Ausschüsse die Befassung immer wieder vertagt haben, kam es dort bisher nicht zur Abstimmung. Auch in der Sitzung am 13. Juni hat es die Verordnung jedoch nicht auf die Tagesordnung geschafft.

» [Ergebnisbericht zum Praxis-Check](#)

» [Drucksachen des Bundesrates](#) zur geplanten Verordnungsänderung

Quelle: Info der IHK Reutlingen im Rahmen des Umweltnetzwerks vom 12.6.2025, auf Basis der DIHK

Steuerbegünstigung für feste Biomasse fällt weg

Aufgrund von Änderungen im europäischen Beihilferecht entfiel die steuerliche Begünstigung von Strom aus der Verfeuerung fester Biomasse in Anlagen ab 20 MW bereits zum 01.01.2024. Nunmehr wurden die Nachhaltigkeitskriterien bei Einsatz von festen Biomasse-Brennstoffen mit Wirkung zum 21. Mai 2025 erneut geändert. Steuerbegünstigungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 StromStG können

dann nur noch für solche Anlagen mit einer Gesamtfeuerleistungswärmeleistung kleiner 7,5 MW gewährt werden.

Betroffen ist steuerbegünstigter Strom, soweit dieser aus festen Biomasse-Brennstoffen in Anlagen mit einer Gesamtfeuerleistungswärmeleistung von 7,5 MW oder mehr erzeugt und entweder durch den Betreiber der Anlage am

Ort der Erzeugung oder im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage zum Selbstverbrauch entnommen wird oder vom Betreiber an Letztverbraucher geleistet wird, die den Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage entnehmen. Da im deutschen Stromsteuerrecht kein (EU-rechtlich gefordertes) Nachweissystem für Nachhaltigkeitskriterien und Treibhausgaseinsparungen für Biomasse-Brennstoffe vorgesehen ist, ist eine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 StromStG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 StromStG für Strom aus Biomasse-Brennstoffen in bestimmten Fällen nicht mehr möglich. Während im Bereich der festen Biomasse-Brennstoffe bislang nur Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr betroffen waren, gilt dies ab 21.05.2025 bereits für Anlagen mit 7,5 MW oder mehr.

In Folge des Wegfalls der Steuerbefreiung sind die entsprechenden Strommengen grundsätzlich ab dem 21.05.2025 zu versteuern, soweit keine andere Steuerbefreiung vorliegt. Wir empfehlen eine umgehende Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Hauptzollamt. Betroffene Anlagenbetreiber sollten prüfen, ob ein Wechsel in die Steuerbegünstigung für Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 MW nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 möglich ist. Hierfür sind jedoch ggf. weitere Nachweise und die Beantragung einer förmlichen Erlaubnis erforderlich. Für Strom aus festen Biomasse-Brennstoffen, die in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 7,5 Megawatt eingesetzt werden, kann die Steuerbegünstigung weiterhin gewährt werden. *Quelle: IHK Südlicher Oberrhein auf Basis DIHK, Stand 05/2025*



Was bedeutet das EuGH-Urteil zu Kundenanlagen?

Ende 2024 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) einen wichtigen Teil der deutschen Energienetz-Systematik in Frage gestellt: Dem Urteil zufolge verstößt die Ausgestaltung der »Kundenanlage« gegen EU-Recht. Eine Kurzumfrage der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) beleuchtet die Betroffenheit der Betriebe.

Kundenanlagen nach § 3 Abs. 24a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sind geografisch meist eng begrenzte Erzeugungsanlagen, die Letztverbraucher innerhalb von Gebäuden, Gewerbe- oder Gebäudekomplexen versorgen. Sie können sich aber auch außerhalb von Gebäuden über ein größeres Grundstück erstrecken. Der Vorteil: Ihr Betreiber gilt nicht als Netzbetreiber, muss also nicht die hierfür typischen Netzpflichten erfüllen.

Genau dies bemängelte der EuGH seiner Entscheidung vom 28. November 2024: Obwohl sie nach EU-Recht alle Merkmale für ein Netz erfülle, umgehe die Kundenanlage

nach deutschem Recht die Netzbetreiberpflichten. Dies schränke den Wettbewerb ein, monierte der Gerichtshof.

Damit ist die rechtssichere Weiterleitung von Energie und insbesondere von Strom innerhalb eines Betriebsnetzes hierzulande ungewiss. Betroffen sind unzählige dezentrale Energieversorgungsanlagen in Deutschland: Industrie-, Betriebs- und Gewerbenetze ebenso wie beispielsweise Stromnetze von Einzelhandelszentren, Bürogebäuden, Krankenhäusern oder Universitäten.

Vor diesem Hintergrund hat die DIHK im März bundesweit Unternehmen zum Thema befragt. Die Rückmeldungen aus den Betrieben zeigen, dass mehr als die Hälfte davon eine Kundenanlage betreibt – vielfach sogar unbewusst. Was die Kurzumfrage im Einzelnen ergeben hat und was das für die Bedeutung des Urteils in der Praxis heißt, erfahren Sie hier: »Kundenanlage nach dem Energiewirtschaftsgesetz« *Quelle: DIHK*



Überarbeitete ISO 50006 in der deutschen Fassung veröffentlicht

Die überarbeitete ISO 50006 bietet Unternehmen einen klaren Rahmen zur systematischen Erfassung und Bewertung ihrer energiebezogenen Leistung. Durch die präzise Definition von EnPIs (Energy Performance Indicators / Energieleistungskennzahlen) und EnBs (Energy Baselines /

energetische Ausgangsbasis) können Organisationen ihre Energieeffizienz gezielt verbessern, sowie gesetzliche und normative Anforderungen erfüllen. Lesen Sie dazu den [Artikel der IHK Südlicher Oberrhein](#).

ECHA schlägt Beschränkungen für Chrom(VI)-Verbindungen vor

Auf Anfrage der Europäischen Kommission bewertete ECHA die Risiken von Cr(VI)-Verbindungen sowie die sozio-ökonomischen Auswirkungen möglicher Beschränkungen. Die Agentur kam zu dem Schluss, dass eine EU-weite Beschränkung gerechtfertigt ist, da Cr(VI)-Verbindungen zu den gefährlichsten krebserregenden Stoffen am Arbeitsplatz zählen.

Die vorgeschlagene Beschränkung sieht Ausnahmen für bestimmte Anwendungen vor – etwa bei der Formulierung von Gemischen, der Galvanisierung auf Kunststoff- und Metallsubstraten sowie bei bestimmten Oberflächenbehandlungen – sofern strenge Grenzwerte für die Exposition und Emissionen eingehalten werden.

Nächste Schritte:

Eine sechsmonatige öffentliche Konsultation beginnt voraussichtlich am 18. Juni 2025. ECHA plant eine Online-Informationsveranstaltung, um den Prozess zu erläutern und die Beteiligung der Interessengruppen zu fördern. Die wissenschaftlichen Ausschüsse der ECHA werden den Vorschlag bewerten. Die endgültige Entscheidung über die Beschränkung trifft die Europäische Kommission gemeinsam mit den EU-Mitgliedstaaten.

Mehr Infos dazu gibt es auch der [ECHA Webseite](#). *Quelle: Info der IHK Reutlingen im Rahmen des Umweltnetzwerks vom 21.5.2025, auf Basis der DIHK*

Trifluoressigsäure (TFA): Bewertung für Einstufung in neue Gefahrenklassen vorgelegt

Deutsche Behörden bewerten TFA als fortpflanzungsgefährdend, sehr persistent und sehr mobil.

Die Bundesstelle für Chemikalien (BfC) an der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) ist die zuständige Behörde in Deutschland für die europäische Chemikalienverordnung REACH und die CLP-Verordnung zur Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe. In Zusammenarbeit mit dem Umweltbundesamt (UBA) und dem Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hat die BfC ein entsprechendes Dossier nach der CLP-Verordnung zur Harmonisierung der Gefahreneinstufung von TFA bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) eingereicht. TFA zählt zur Gruppe der per- und polyfluorierten Alkylverbindungen (PFAS). Da der Stoff nach Einschätzung der deutschen Behörden fortpflanzungsgefährdend (reproduktionsstoxische) sowie umweltkritische Stoffeigenschaften besitzt, ist er entsprechend einzustufen. Derzeit laufen Konsultation und fachliche Bewertung des deutschen Vorschlags.

TFA stammt nicht nur aus großen Industrieanlagen, sondern wurde in den Jahren 2016 und 2017 auch als Abbauprodukt verschiedener Pflanzenschutzmittelwirkstoffe identifiziert.

Zudem ist bekannt, dass bestimmte fluorierte Treibhausgase, wie das Kältemittel R1234yf, in der Atmosphäre teils

vollständig zu TFA abbauen. In deutschen Gewässern wird TFA seit Jahren detektiert – Tendenz steigend.

Das [BfR](#) bewertet TFA als fortpflanzungsgefährdend. Die vorgeschlagene offizielle Gefahrenklasse heißt »Reproduktionsstoxisch, Kategorie 1B« mit den Gefahrenhinweisen H360Df: »Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen«.

Das UBA bewertet TFA als sehr langlebig (persistent) und sehr mobil (englisch: very persistent, very mobile – vPvM). Stoffe mit vPvM-Eigenschaften werden in der Umwelt schwer abgebaut und binden kaum an Sedimente oder Aktivkohlefilter. Die Trinkwasseraufbereitung kann solche Stoffe nur mit hohem technischem Aufwand entfernen. Die neue Gefahrenklasse wurde auf Initiative des UBA erst 2023 zum Schutz der Trinkwasserressourcen in das europäische Chemikalienrecht mit dem Gefahrenhinweis EUH451: »Kann sehr lang anhaltende und diffuse Verschmutzung von Wasserressourcen verursachen« eingeführt.

Die neue Datenlage zu TFA hat Einfluss auf viele nationale und europäische Anwendungsbereiche. So werden etwa die Zulassungen von TFA-bildenden Pflanzenschutzmitteln überprüft. TFA-Einträge aus der Landwirtschaft könnten sich dadurch deutlich verringern. Auch TFA-Einträge aus Kältemitteln könnten schnell reduziert werden, da bereits marktreife Alternativen wie Kohlenwasserstoffe, Kohlendioxid, Ammoniak oder Luft verfügbar sind.

Wie geht es nun mit dem deutschen Vorschlag zur Harmonisierung der Einstufung weiter?

Die ECHA hat das deutsche Dossier zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung (CLH) jetzt veröffentlicht, welches innerhalb einer Frist von sechs Wochen kommentiert werden kann. Danach diskutiert der wissenschaftliche Ausschuss für Risikobeurteilung (RAC) der ECHA das Dossier

der deutschen Behörden und die eingegangenen Kommentare. Innerhalb einer Frist von 18 Monaten wird die Stellungnahme des RAC an die EU-Kommission übergeben, die einen entsprechenden Verordnungsentwurf zur Anpassung der CLP-Verordnung (Verordnung zur Anpassung an den technischen Fortschritt, ATP) erstellt. *Quelle: UBA (gekürzt)*



Asbest: Gefährliche Altlasten

Der [DGUV-Beitrag](#) »Asbest: Gefährliche Altlasten« thematisiert die chronische Gefahr durch in älteren Gebäuden verbautes Asbest und erläutert praxisnahe Schutzmaßnahmen für Betriebe. Asbest gilt als hochgradig krebserregend, da beim Zerfall extrem feine Fasern entstehen, die beim Einatmen langfristig Lungen- oder Rippenfellkrebs auslösen können. Besonders problematisch ist Material aus dem Baujahr vor dem 31. Oktober 1993, da hier von Asbestvorkommen auszugehen ist.

Arbeitgeber müssen bei Verdacht eine technische Erkundung durchführen lassen, etwa durch Probennahme und Laboranalyse. Werden Asbestfasern gefunden, müssen für die Sanierung spezialisierte und zugelassene Unternehmen beauftragt werden. Vor Beginn der Arbeiten müssen die Beschäftigten durch sachkundige Personen umfassend geschult, durch Betriebsanweisungen informiert und am Einsatzort überwacht werden.

Zudem schreibt die Gefahrstoffverordnung zwingend vor, dass ein Verzeichnis geführter Expositionen zur krebserregenden Kategorie 1A/1B geführt wird, zum Beispiel über die [Zentrale Expositionsdatenbank \(ZED\)](#) der DGUV. Arbeitgeber müssen auch arbeitsmedizinische Vorsorge für betroffene Mitarbeiter anbieten: eine Pflichtvorsorge vor, während und nach der Tätigkeit sowie eine lebenslang mögliche kostenlose nachgehende Vorsorge.

Kernbotschaft: In Bestandsgebäuden, die vor 1993 errichtet wurden, ist die Annahme eines Asbestvorkommens realistisch. Eine technische Abklärung, Schutzmaßnahmen durch Fachbetriebe, Schulung der Beschäftigten und arbeitsmedizinische Begleitung sind essenziell, um rechtssicher und gesundheitsgerecht zu handeln.

Der [DGUV-Beitrag](#) enthält dazu weitere Informationen, insbesondere im Hinblick auf die letzten Änderungen der Gefahrstoffverordnung.



Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikation(en) ist/sind neu:

- [DGUV Information 203-085](#) »Arbeiten unter der Sonne«
- [DGUV Information 206-009](#) »Suchtprävention in der Arbeitswelt - Handlungsempfehlungen«
- [DGUV Information 206-021](#) »Empfehlungen zur Qualifizierung von Betrieblichen Gesundheitsmanagerinnen und -managern«
- [DGUV Information 209-098](#) »Mensch und Arbeitsplatz – Wegweiser ergonomische Arbeitsgestaltung«
- [DGUV Information 215-550](#) »Lüftungskonzepte für eine gute Innenraumluftqualität - Ermitteln, beurteilen, sicherstellen«

- [BG RCI Merkblatt A 003-2](#) »Betriebliche Suchtbeauftragte - Fortbildung«
- [FBGIB-001](#) »Psychische Belastung bei der Arbeit bleibt eine wichtige Stellschraube für die Gesundheit«
- [FBHM-142](#) »Maschinenumzüge mit Schwerlastrollen und Hydraulikhebern«
- [IFA Report 1/2025](#) »Funktionale Sicherheit von Maschinensteuerungen – Anwendung der DIN EN ISO 13849«

LASI Veröffentlichung LV 56 »Bußgeldkataloge zur Arbeitsstättenverordnung - 2. Auflage April 2025

In der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) werden grundsätzliche Anforderungen an das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten gefordert. Mit der Änderung der ArbStättV im Juli 2010 ist es nunmehr möglich, durch Aufnahme des § 9 Verstöße gegen das Arbeitsstättenrecht als Straftat und Ordnungswidrigkeit zu ahnden. Die LASI Veröffentlichung 56 »Bußgeldkataloge zur Arbeitsstättenverordnung« soll deshalb den staatlichen Arbeitsschutzbehörden

den als Grundlage für eine einheitliche Vorgehensweise bei der Ahndung von Verstößen gegen das Arbeitsstättenrecht dienen. Die Bußgeldkataloge beziehen sich auf Arbeitsstätten ohne Baustellen und mit Baustellen. Zu beachten ist, dass die Bußgeldkataloge derzeit die am häufigsten vorkommenden zu ahndenden Tatbestände widerspiegeln und nach angemessener Anwendungserfahrung ergänzt werden sollen. *Quelle: [LASI](#)*

20 Jahre BEM – zunehmende Verbreitung aber noch Luft nach oben

Seit 2004 und damit seit 20 Jahren gibt es das betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM). Es verpflichtet Arbeitgeber, Beschäftigten, die länger als sechs Wochen arbeitsunfähig waren, ein BEM anzubieten. Ziel ist es, die Arbeitsfähigkeit zu sichern und den Arbeitsplatz zu erhalten. Wie Auswertungen der BIBB/BAuA-Erwerbstätigenbefragung 2024 zeigen, ist das Angebot in den letzten Jahren deutlich gestiegen, doch noch immer erhält fast die Hälfte der potenziell berechtigten Beschäftigten kein BEM-Angebot. Weitere Ergebnisse hat die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) in einem [Faktenblatt](#) veröffentlicht.

Vor allem kleinere Betriebe stehen vor Herausforderungen: Fehlendes Wissen über die BEM-Pflicht und begrenzte Ressourcen, Strukturen und Kompetenzen erschweren eine Umsetzung. Hier fehlt es an Unterstützungsangeboten, die dauerhaft verfügbar sind. Auch in größeren Betrieben ist BEM oft abhängig vom Engagement einzelner Personen - ein Risiko bei Personalwechseln. Jedoch gilt für alle Betriebe: Ein nachhaltiges BEM braucht nicht nur Wissen über gesetzliche Vorgaben, sondern auch eine Reflexion zur Bedeutung der Gesundheit der Beschäftigten. *Quelle: [BAuA](#)*

Chronische Erkrankungen: Arbeiten unter Schmerzen

Viele Menschen leiden an einer chronischen Erkrankung. Das Robert Koch-Institut (RKI) führt an, dass insbesondere die folgenden chronischen Krankheiten weit verbreitet sind:

- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Krebserkrankungen
- chronische Lungenerkrankungen wie z.B. Asthma
- Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems
- psychische Erkrankungen
- Diabetes mellitus

Die Stiftung Gesundheitswissen geht einer Studie aus dem Jahr 2022 zufolge davon aus, dass 40 Prozent der Bevölkerung (ab 16 Jahren) in Deutschland eine oder mehrere chronische Erkrankungen haben. Unter Jüngeren sind sie weniger verbreitet, ab einem Alter von 40 beziehungsweise 50 Jahren nehmen sie stetig zu. In Anbetracht des demografischen Wandels und älter werdender Belegschaften spielt das Thema für die Arbeitswelt eine wesentliche Rolle.

Ob Rheuma, Depressionen, Multiple Sklerose oder Diabetes: Chronische Erkrankungen sind für Außenstehende nicht immer ersichtlich. Gemein haben diese unterschiedlichen Erkrankungen, dass sie als langanhaltend gelten und meist keinen klar bestimmbareren Ausgangspunkt haben. Der Begriff »chronische Erkrankung« lässt sich im Vergleich zur Schwerbehinderung nicht eindeutig definieren. Nicht jede chronische Krankheit gilt als eine Schwerbehinderung – und umgekehrt. Auch bedeutet sie nicht gleichzeitig eine Einschränkung am Arbeitsplatz. »Es lässt sich nicht pauschal sagen, dass Menschen mit einer chronischen Erkrankung weniger leistungsfähig sind oder ihre Arbeit nicht so erfüllen können wie vorgegeben«, sagt Mathilde Niehaus, Professorin für Arbeit und berufliche Rehabilitation an der Universität zu Köln.

Erkrankte entscheiden selbst, ob sie von ihrer Krankheit berichten

Doch aus Sorge vor Nachteilen am Arbeitsplatz behalten Betroffene eine chronische Erkrankung häufig für sich. Andere fürchten, stigmatisiert zu werden. Es besteht keine Pflicht, den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin einzubeziehen. »Es sei denn, daraus ergibt sich eine Selbst- oder Fremdgefährdung am Arbeitsplatz«, sagt Niehaus. Dennoch kann im Sinne aller Beteiligten Offenheit gefragt sein.



BGHM: Elektromagnetische Felder beim Schweißen - Software für einfache Ermittlung von Sicherheitsabständen

Beschäftigte können beim Widerstandsschweißen elektromagnetischen Feldern (EMF) ausgesetzt sein. Um die notwendigen Sicherheitsabstände zwischen Mensch und Schweißequipment bei dieser Tätigkeit einfach und sicher zu bestimmen, steht jetzt eine frei zugängliche Software zur Verfügung.

Wie hoch die Exposition ist, der eine Person durch elektromagnetische Felder ausgesetzt ist, kann durch Messung,

Die Webseite sag-ichs.de hilft gesundheitlich beeinträchtigten Beschäftigten dabei, einen individuell passenden Umgang mit der Krankheit am Arbeitsplatz zu finden.

Für Vertrauenskultur im Betrieb sorgen

»Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin sollte eine Person beauftragen, die das Vertrauen der Belegschaft genießt«, sagt Gustav Pruß, Referent Internationale Rehabilitation bei der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik (BGHW) und Geschäftsführer des Vereins der zertifizierten Disability-Manager Deutschlands (VDiMa). Eine gute Ansprechperson könne der oder die Beauftragte des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) sein.

Die Lösung sieht Pruß vor allem in einer Betriebsvereinbarung. Auch Unternehmen ohne Betriebsrat können eine entsprechende Eingliederungsvereinbarung aufsetzen. Sie dient als Fahrplan und regelt, wer für was verantwortlich ist und wie Eingliederungsverfahren im Unternehmen konkret aussehen.

Kleinere Betriebe können auf externe BEM-Expertise zurückgreifen, rät Pruß. Wenn Beschäftigte nicht arbeitsunfähig sind, aber Unterstützung benötigen, könne man den Arbeitsplatz auch im Rahmen einer individuellen psychischen Gefährdungsbeurteilung betrachten und konkrete Schlüsse zur gesundheitlichen Anpassung des individuellen Arbeitsplatzes ziehen.

Im Mittelpunkt steht also die Vertrauenskultur. Führungskräfte und Sicherheitsbeauftragte sind gefragt, sensibel mit dem Thema umzugehen. Ziel sollte es sein, dass sich Betroffene verstanden fühlen und äußern können, was sie benötigen – ohne alle Details mitzuteilen. *Quelle: [Arbeit & Gesundheit](#) (gekürzt, geändert)*

Berechnung und Herstellerangaben oder durch den Vergleich mit anderen Anlagen ermittelt werden.

Da bei der Anwendung von Schweißverfahren in der Regel große Ströme fließen, muss an Schweißarbeitsplätzen die Einhaltung der Vorschriften im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung sichergestellt sein. Wird mit nicht-sinusförmigen Strömen gearbeitet, stellt die Bewertung der Exposition durch elektromagnetische Felder eine besondere

Herausforderung dar. So entstehen bei Widerstandsschweißanlagen unter anderem durch gepulste Stromverläufe Magnetfelder mit mehreren Frequenzanteilen, die nicht direkt mit den frequenzbasierten Grenzwerten des Regelwerks verglichen werden können.

»EMF-Tool WS« unterstützt in Betrieben

Um den Aufwand bei der Bewertung zu minimieren, wurde in einem von der BGHM mitinitiierten und begleiteten Projekt an der Technischen Hochschule Aachen ein Softwaretool für die Bewertung magnetischer Felder beim Widerstandsschweißen entwickelt. Mit dem »EMF-Tool WS« lassen sich die Expositionsgrenzwerte mittels einer Simulation bestimmen. Auch die Mitgliedsbetriebe der BGHM mit Widerstandsschweißarbeitsplätzen werden dadurch unter anderem von umfangreichen Feldmessungen entlastet.

Das Tool wurde mit verschiedenen Stromformen und Maschinengeometrien von gebräuchlichen Widerstandsanlagen evaluiert. Nutzerinnen und Nutzer geben lediglich den Stromverlauf und die Geometrie des Stromkreises ein. Als Ergebnis erhalten sie Grafiken der drei Raumebenen mit den Grenzwertlinien für die Expositionsgrenzwerte, den Grenzwertlinien für die Auslöseschwellen sowie die farbige Anzeige der daraus resultierenden Magnetfeldstärken. Die Grenzwertlinien stellen für die unterschiedlichen Körperteile das Maß der einzuhaltenden Mindestabstände dar.

Die Software steht kostenfrei als installierbare Datei zum Download zur Verfügung. Detaillierte Informationen zu den Einstell- und Nutzungsmöglichkeiten werden in der ebenfalls downloadbaren Bedienungsanleitung dargestellt. Die BGHM informiert auf ihrer Webseite zudem über [Praxishilfen bei der Bewertung von EMF](#). Quelle: [BGMH \(gekürzt\)](#)



Leitern auf Sicherheit prüfen

Ist die Leiter sicher und intakt? Das müssen befähigte Personen im Betrieb regelmäßig prüfen:

Um Unfälle durch Schäden zu vermeiden, müssen Beschäftigte eine Leiter vor jeder Nutzung auf augenscheinliche Mängel kontrollieren (Sichtprüfung). Unabhängig davon muss eine vom Unternehmen beauftragte Person (befähigte Person) in festgelegten Abständen eine Leiterprüfung durchführen. Wie oft eine Prüfung notwendig ist, entscheidet die Gefährdungsbeurteilung. Je nach Einsatzfeld, Nutzungshäufigkeit und Lagerungs- und Transportbedingungen kann das variieren. Die Empfehlung lautet: mindestens einmal im Jahr. Die Leiterart definiert die Prüfkriterien.

Gegen Wegrutschen an der Wand:

- Leiterkopfsicherungen: gegen seitliches Wegrutschen der Leiter, erhöhen die Stabilität
- Wandabstützungen: erhöhte Standsicherheit durch Verbreiterung des Leiterkopfes
- Zurr- oder Spanngurte mit Klemmschloss: gegen seitliches Wegrutschen

Sicher am Boden:

- Antirutschmatten: für sicheren Stand
- Einhängavorrichtungen und -haken: gegen Wegrutschen, etwa bei Untergrund in Nass- und Fettbereichen

- Leiterfüße mit guter Rutschhemmung oder Stahlspitzen: für besseren Halt/gegen Wegrutschen auf verschiedenen Untergründen
- gebogene Traversen: für schnellen Niveausgleich
- einseitige Holmverlängerung: für Niveausgleich auf geneigten Flächen

Auf der Leiter:

- Einhängepodeste: für breitere Standflächen auf den Sprossen
- Eimerhaken: zum sicheren Einhängen z. B. von Farbeimern

Welche Qualifikationen die befähigte Person aufweisen muss, ermittelt der Betrieb. Erforderlich sind situativ abhängig besondere Arbeitserfahrungen oder Schulungen. Berufsgenossenschaften und Unfallkassen bieten entsprechende Schulungen an. Die regelmäßige Prüfung kostet Zeit, ist aber ein wichtiger Sicherheitsfaktor. Denn im stressigen Arbeitsalltag fällt die individuelle Sichtprüfung gern mal aus. Quelle: [Dana Jansen auf Arbeit & Gesundheit](#) 22.5.2025 (gekürzt und geändert).

Checklisten für Prüfkriterien

- In der DGUV-Information 208-016 »[Verwendung von Leitern und Tritten](#)« findet sich eine Checkliste zur Überprüfung von Leitern und Tritten.

- Unter leiter-check.bghw.de steht die BGHW-App zur Verfügung, die nach Prüfpunkte nach Leiterart filtern kann.

- Checkliste und Online-Training zur Leiterprüfung sind unter training.leiter-check.bghw.de zugänglich.

11 Tipps für die erfolgreiche Gestaltung hybrider Arbeit

In den letzten Jahren haben viele Unternehmen Arbeitsmodelle etabliert, die es Beschäftigten ermöglichen, nicht nur im Büro, sondern auch mobil zu arbeiten. Wer diese hybride Arbeitsorganisation erfolgreich umsetzen will, muss jedoch mehr tun als nur die Büro- und Homeoffice-Zeiten auszutarieren. Es gilt, verschiedene Anforderungen zu bewältigen, um sowohl effektive Arbeitsprozesse sicherzustellen als auch den persönlichen Austausch zu fördern. Mit diesen Tipps schaffen Sie die Grundlage dafür, hybride Arbeit optimal zu gestalten und ihre Vorteile voll auszuschöpfen, ohne dabei die Gesundheit aus den Augen zu verlieren.

Die [VBG](#) hat dazu folgende 11 Tipps (mit Zusatzinfos):

1. Fördern Sie die Unternehmenskultur
2. Seien Sie Vorbild
3. Entwickeln Sie gemeinsam Vereinbarungen
4. Etablieren Sie Flexibilität mit Struktur
5. Finden Sie den richtigen Mix
6. Gestalten Sie das Büro attraktiv
7. Nutzen Sie Technik optimal
8. Behalten Sie die Gesundheit im Blick
9. Stärken Sie die Teamidentität
10. Erweitern Sie Führungskompetenzen
11. Bieten Sie Weiterbildung an *Quelle: [VBG](#)*

Hitze im Straßenverkehr: Risiken vermeiden

Stand das Auto längere Zeit in der prallen Sonne, kann die Temperatur im Inneren auf bis zu 60 Grad Celsius steigen. So starke Hitze belastet den Körper – ein potenzielles Risiko hinterm Steuer. »Tatsächlich bedingen sehr hohe Temperaturen eine steigende Zahl von Arbeits- oder Wegeunfällen im Straßenverkehr«, bestätigen Prof. Dr. Stefan Mangelsdorf und Dr. Kristina Meier vom Referat Statistik der DGUV. Gemeinsam haben sie die DGUV-Unfalldaten von 2017 bis 2023 in Kombination mit Wetterdaten des Deutschen Wetterdienstes analysiert. »Was genau im Sommer zu mehr Unfällen führt, ist wissenschaftlich schwer nachzuweisen«, erklärt Dr. Kerstin Einsiedler, Arbeitsmedizinerin bei der BG Verkehr. »Außer Frage steht, dass fahrzeugführende Personen bei guter körperlicher Verfassung, fit und konzentriert sein sollten.«

Verdunstungskälte das Körperinnere zu kühlen. Mit dem Schweiß werden aber auch Kochsalz und andere Mineralien ausgeschieden. All das kann Schwäche, Müdigkeit, Schwindel und Kopfschmerzen hervorrufen.

Wie intensiv der Körper auf Hitze reagiert und wann das im Verkehr riskant wird, sei nicht pauschal zu sagen. Die Anpassungsfähigkeit ist individuell, und auch körperliche Fitness, eventuelle Vorerkrankungen und Medikationen spielen mit hinein. Den Körper beim Autofahren kühl zu halten, ist aber immer sinnvoll.

»Da für lebenswichtige Organe eine gleichbleibende Temperatur wichtig ist, leitet der Körper sofort Gegenmaßnahmen ein, wenn er Hitze oder intensiver Sonneneinstrahlung ausgesetzt ist«, so die Expertin. Um zu verhindern, dass die Körperkerntemperatur steigt, weiten sich die Gefäße. Die Haut wird so besser durchblutet und gibt mehr Wärme an die Umgebung ab. Doch dadurch fällt der Blutdruck und das Herz muss schneller pumpen. Zudem setzt Schweißbildung ein, um über die Feuchtigkeit auf der Haut und die

Schutzmaßnahmen ergreifen

Im geparkten, aufgeheizten Pkw können Armaturen, Lenkrad oder (Kunst-)Ledersitze so heiß werden, dass der Hautkontakt zu unangenehm wird, um sich aufs Fahren zu konzentrieren. Es hilft, sie beim Parken mit einem hellen Handtuch abzudecken und die Frontscheibe mit einer reflektierenden Sonnenschutzplane. Auch blendende Sonne kann gefährlich sein, wenn Augen zusammengekniffen werden und so das Sichtfeld eingeschränkt ist oder der Blick gesenkt wird. Deshalb sollte im Fahrzeug ganzjährig eine Sonnenbrille mitgeführt werden, wenn nötig, mit der richtigen Dioptrienstärke.

Um im Sommer sicher fahren zu können, betont Einsiedler: »Bei Hitze immer innerlich einen Gang herunterschalten, Körpersignale ernst nehmen, Pausen einlegen. Und: trinken, trinken, trinken!«

Mit Hitze im Auto richtig umgehen

- Vor dem Einsteigen mit geöffneten Türen quer durchlüften, um den Hitzestau zu beseitigen.
- Klimaanlage: Nicht direkt auf Oberkörper oder Gesicht richten (Zugluft kann zu Verspannungen oder Reizung der Augen führen). Besser Richtung Beifahrerseite, sofern unbesetzt, sonst Richtung Scheiben. Idealtemperatur: 22 bis 25 Grad. Weicht die Temperatur im Fahrzeug

mehr als 5 Grad von der Außentemperatur ab, kann das den Kreislauf überfordern.

- Wenn möglich, weite, luftige Kleidung tragen, die nur locker die Haut umspielt. Das Kühlprinzip der Schweißverdunstung ist so effektiver.
- Getränke wie Saftschorlen und gekühlten Tee im Auto haben, um Flüssigkeits- und Elektrolytmangel zu verhindern. *Quelle: Dana Jansen auf [Arbeit & Gesundheit](#) 7.5.2025 (gekürzt und geändert)*

» [DGVV Information 215-530](#) »Klima im Fahrzeug - Antworten auf die häufigsten Fragen«

KI auf Kosten des Klimaschutzes: Energiebedarf von Rechenzentren verdoppelt sich bis 2030

Die Nutzung der Künstlichen Intelligenz (KI) verzeichnet derzeit ein rasantes Wachstum. Damit einher gehen ein steigender Energiebedarf, zunehmende Treibhausgas-Emissionen sowie erhöhte Wasser- und Ressourcenverbräuche. Das Öko-Institut hat im Auftrag von Greenpeace Deutschland die Umweltauswirkungen von Künstlicher

Intelligenz untersucht und eine Trendanalyse bis zum Jahr 2030 erstellt. Der Bericht zeigt auf, wie KI nachhaltiger werden kann und formuliert politische Handlungsmöglichkeiten, wie die schädlichen Umweltwirkungen reduziert werden können. *Quelle und mehr Informationen: [Forum Wirtschaftsethik](#)*

Update zur EU-Entwaldungsverordnung

Die Europäische Kommission hat am 22. Mai ihre lang erwartete Liste der Länder veröffentlicht, die als Hoch- beziehungsweise Niedrigrisikoland in Bezug auf Entwaldung gelten.

Die Liste ist ein zentrales Element der neuen EU-Vorschriften gegen Entwaldung. Importe aus Hochrisikoländern unterliegen strengeren Kontrollen, während Unternehmen mit Lieferketten aus Niedrigrisikoländern vereinfachte Sorgfaltspflichten anwenden können. Allerdings müssen Unternehmen auch beim Handel mit Produkten aus »Niedrig-« oder »Standardrisiko«-Ländern nachweisen, dass ihre Lieferketten frei von Entwaldung und Menschenrechtsverletzungen sind.

Deutschland sowie alle EU-Mitgliedstaaten wurden als Niedrigrisiko-Länder ausgewiesen. Vier Länder wurde das Label »Hochrisiko« zugewiesen: Belarus, Nordkorea, Russland und Myanmar. Länder, die weder als Hoch- noch

Niedrigrisiko eingestuft wurden, gelten automatisch als Standardrisiko. Dazu zählen u.a. Brasilien, Argentinien, Indonesien, Malaysia und die Demokratische Republik Kongo.

Die Kommission erklärte in einer Mitteilung, dass sie »die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse« zur Erstellung der Liste verwendet habe, darunter Daten der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), und bei der Einstufung Faktoren wie Entwaldungsraten, landwirtschaftliche Expansion und Produktionsentwicklungen berücksichtigt habe. Die Liste werde regelmäßig aktualisiert, sobald neue Informationen verfügbar seien. Länder, die aufgrund von UN-Sicherheitsrat- oder EU-Rats-Sanktionen vom Im- oder Export der betreffenden Waren und Produkte betroffen sind, werden automatisch als Hochrisiko eingestuft, da es in diesen Ländern unmöglich ist, Sorgfaltspflichten entlang der Lieferketten durchzuführen. *Quelle: [DIHK](#)*